

(Wirtschaftsverband der Porzellanindustrie.) In der heutigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes wird eine Verordnung kundgemacht, die die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Porzellanindustrie mit dem Sitz in Karlsbad betrifft. Angehörige dieses Verbandes sind alle Unternehmungen, die sich mit der Erzeugung von Porzellan befassen. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die Führung genauer Uebersichten über die Arbeitsverhältnisse und Betriebseinrichtungen der dem Verbandsangehörigen Unternehmungen, Zuweisung von Roh- und Hilfsstoffen sowie Brennmaterialien an diese, dann die Mitwirkung bei der Regelung von Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, die die Porzellanindustrie betreffen. Der Verband kann weiter die Regelung und Förderung der Produktion und des Absatzes von Porzellan sowie die Regelung der Preise und Verkaufsbedingungen in den Kreis seiner Aufgaben einbeziehen. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung. Letztere besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und fünf Mitgliedern, die vom Handelsminister aus dem Kreise der Verbandsangehörigen ernannt werden. Zur Sicherung der Verbandsaufgaben sind in ähnlicher Weise, wie dies bei den anderen bestehenden Kriegsverbänden der Fall ist, staatliche Aufsicht, Strafen und ein Verbandschiedsgericht vorgesehen. Letzteres ist in allen Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen in Angelegenheiten des Verbandes, ferner in jenen Fällen zur Entscheidung berufen, in denen sich Verbandsangehörige durch eine von der Verbandsleitung oder der Verbandsversammlung getroffene Entscheidung oder Verfügung in ihren Rechten verletzt erachten.